

Freiheit und Stadt: Der Fall Frankfurt

VON ELSBET ORTH

Auf Königs- und Reichsstädte bezogen, könnte die Frage nach »Freiheit und Stadt« unzulässig scheinen, jedenfalls dann, wenn sie mit dem Ziel gestellt würde, die verfassungsrechtliche Stellung dieser Städte ins Blickfeld zu bringen und eine Begründung für ihre im Verlauf der Jahrhunderte tatsächlich erworbene politische und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu finden: Rang und politische Bedeutung der Königs- und Reichsstadt und die soziale Stellung der dort gesessenen Königsleute, der späteren Bürger, resultierten ja gerade aus der rechtlichen Bindung der Gemeinde und der Bürger an Herrscher und Reich. Diese Bindung zu betonen, wurden deshalb die Reichsstädte auch noch im späten Mittelalter nicht müde¹⁾. Dennoch eröffnet die Formulierung »Freiheit und Stadt« den Zugang zu zwei auch für Königs- und Reichsstädte, zumal für Frankfurt, erheblichen Fragestellungen: zur Frage nach Inhalt und Charakter des auf die mittelalterlichen Verhältnisse angewendeten Freiheitsbegriffs, also danach, was der königliche Stadtherr einerseits, die politische Führungsschicht der Stadt andererseits als Freiheit verstanden oder bezeichneten. Zweitens deckt die Überschrift aber auch die Frage nach selbstbestimmtem Handeln, Emanzipation, Freiheitswillen oder Freiheitsforderungen, das heißt nach dem Wesen, dem Inhalt und dem Grad der Verwirklichung von Freiheit im mittelalterlichen Frankfurt, sowie danach, ob und in welcher Weise im Fall des mittelalterlichen Frankfurt Veränderungen auf dem Felde der tatsächlichen personalen, sozialen und der korporativen oder politisch-rechtlichen Unabhängigkeit, an »allgemeine[r] selbstbestimmte[r] Verfügungsgewalt des einzelnen über Besitz, Freizügigkeit, Handeln, Heirat, über Leben, Lebensumstände, Lebensführung«²⁾ mit dem *libertas*-Begriff in Zusammenhang gebracht wurden und ob und wie sonst derartige Freiheitsvorstellungen formuliert wurden.

Wie die Begriffsinhalte von »Macht« und »Recht« so stehen auch die denkbaren Inhalte von »Freiheit« und »Recht« in einem unauflöselichen Rückwirkungs- und Austausch-Verhältnis zueinander. Bereits dieser Umstand erweist »den Fall Frankfurt« – in einem direkten, ereignisgeschichtlichen Sinn – als der aufmerksamen historischen Betrachtung besonders würdig: wegen der herausragenden Bedeutung Frankfurts für das Königtum und als zentraler

1) Gerade der Frankfurter Rat berief sich in seinen Auseinandersetzungen um Rechte im Umland der Stadt bis in die Neuzeit hinein geradezu formelhaft auf die Freiheiten und Privilegien, welche Frankfurt als einer Stadt des Königs und des Reichs von Herrschern verliehen seien.

2) J. FRIED, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: HZ 240 (1985) S. 333.

Ort im Reich, andererseits aber auch wegen der Ausstrahlungskraft des Frankfurter Rechts, das bekanntlich auf eine Vielzahl von Städten übertragen wurde³⁾.

Gerade das Frankfurter Recht mögen die Stadtherren je und je gewünscht oder gewählt haben, weil es in der Mutterstadt so sichtbar dem wirtschaftlichen Erfolg eine stabile Grundlage bot. Manche Entscheidung für das Recht Frankfurts mag aber auch gefallen sein, weil man die inneren Verhältnisse dieser Königs- und Reichsstadt und die dort geltende Rechtsordnung besser kannte als die irgendeiner anderen bedeutenden Stadt. Dies ist zumal für das 14. Jahrhundert zu vermuten, als Frankfurt nicht nur, wie hergebracht, Veranstaltungsort der Königswahlen und von Reichs- und Fürstentagen war, also oft genug die Großen des Reichs in seinen Mauern beherbergte, sondern als die Stadt auch als Messeplatz eine unvergleichliche Anziehungskraft ausübte, besonders auf Angehörige der Schichten, die von Stadtrechtsverleihungen unmittelbar begünstigt waren und deren Vertreter mit entsprechenden Wünschen an ihre Herren herangetreten sein mögen.

Frankfurt, dem alten Pfalzort, wurde seinerseits bekanntlich niemals ein Stadtrecht verliehen. Zwar war es spätestens seit salischer Zeit Markort und erscheint in den Quellen anno 1140 zum ersten Mal als *oppidum*⁴⁾. Um dieselbe Zeit veranstaltete man wohl auch schon den Jahrmarkt, die Alte Frankfurter Messe⁵⁾. Aber die ausdrückliche Privilegierung mit Einzelrechten setzte erst circa acht Jahrzehnte danach ein, also verhältnismäßig spät.

Den ersten Schub von Selbstbestimmungsmöglichkeiten verdankten die Frankfurter Königsleute seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht der Verleihung von Freiheiten oder gar der Verleihung *der* Freiheit, sondern, wie Fred Schwind⁶⁾ gezeigt hat, zuerst der planmäßigen, fördernden Inanspruchnahme durch die Stauer und insgesamt dem Zusammenwirken eines Bündels von Faktoren. Die Einrichtung der Messe und einer Münzstätte im 12. Jahrhundert, die Privilegierung der auswärtigen Kaufleute, die die Messe besuchten, und bedeutende

3) Vgl. F. UHLHORN, Beobachtungen über die Ausdehnung des sog. Frankfurter Stadtrechtskreises, in: HJL 5 (1955) S. 124–134 und C. HAASE, Probleme der vergleichenden Stadtrechtsforschung in landesgeschichtlicher Sicht, in: HJL 5 (1955) S. 101–123, bes. S. 111 ff. sowie D. ANDERNACHT, Beiträge zur Geschichte des Frankfurter Oberhofes, in: Festgabe für Paul Kirn, Berlin 1961, S. 160–171 und H. MERTZ, Der Frankfurter Oberhof, Diss. (masch.) Frankfurt am Main 1954.

4) Die frühesten *oppidum*-Belege: MGH DD K III. Nr. 74 (1140); Wibald von Stablo, Epistolae (JAFFÉ, BRG 1) Nr. 150 S. 240 (1146); MGH DDF. Nr. 5 (1152).

5) Von der Frankfurter Messe, die damals anscheinend schon eine bekannte, nicht mehr neue Einrichtung war, spricht zuerst der Mainzer Rabbi Elieser B. Nathan in einem um 1150 (wohl 1152) niedergeschriebenen Text, vgl. I. KRACAUER, Die politische Geschichte der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1349, Frankfurt 1911, S. 4. – Den hebräischen Text und einen Auszug daraus in deutscher Übersetzung hat J. Fried ediert in: DERS. (Hg.), Die Frankfurter Messe. Besucher und Bewunderer. Literarische Zeugnisse aus ihren ersten acht Jahrhunderten, Frankfurt 1990, S. XXVIII und S. 1.

6) F. SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 35), Marburg 1972; DERS., Zur staatlichen Ordnung der Wetterau von Rudolf von Habsburg bis Karl IV. (VuF 14), Sigmaringen 1971, S. 199–228.

Baumaßnahmen⁷⁾ schufen die wirtschaftlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine intensive, vielen Zwecken dienende Nutzung des Orts durch die Herrscher. Straff ausgeübte Stadtherrschaft faßte die Stadtbewohner zu einer vom Umland gesonderten Gemeinschaft zusammen, deren Mitglieder in Abhängigkeit, Dienstleistungspflichten und persönlicher Unfreiheit einander gleich waren. Ihnen stellten die Herrscher Reichsministerialen gegenüber, die nahe Frankfurt, aber auch in der (werdenden) Stadt selbst und in Sachsenhausen saßen. In königlichem Auftrag erfüllten diese *milites* in der Stadt und von der Stadt her Amtsaufgaben, wirkten aber außerdem bis ins späte 13. Jahrhundert als eine Führungsgruppe in den Angelegenheiten der Stadt mit⁸⁾. Bis 1276 dürfte im Saalhof eine reichsministerialische Burgmannschaft stationiert gewesen sein⁹⁾; der besonders erfolgreiche Widerstand Frankfurts und seines staufertreuen Schultheißen¹⁰⁾ gegen Wilhelm von Holland ist wohl ihrer militärischen Leistung zu verdanken¹¹⁾.

Beides, Absonderung vom Umland und Konfrontation mit einer sozial abgehobenen Gruppe in der Stadt schuf die Bedingungen, unter denen die werdende Bürgergemeinde wohl etwa seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert ein Eigenbewußtsein ausbildete. Das königliche Gericht in Frankfurt, dessen selbständige Tätigkeit im Jahre 1194 zum ersten Mal bezeugt ist¹²⁾, gab der sich entwickelnden Gemeinde einen stetig funktionierenden institutionellen Mittelpunkt. Von seinem Ansehen konnte die führende Schicht der Frankfurter Königsleute schon deshalb profitieren, weil aus ihren Reihen die Schöffen genommen wurden. Ihr wirtschaftlicher Erfolg muß den Angehörigen derselben Führungsgruppe weiteren Freiraum eingebracht haben.

Die Überlieferung der Jahre 1217 bis 1225 spiegelt die Fortschritte, welche die Frankfurter Königsleute beim Ausbau ihrer korporativen Selbstbestimmungsmöglichkeiten erreicht hat-

7) Errichtung der staufischen Burg (Saalhof), der Mainbrücke und der zweiten, weiten Raum umgreifenden Stadtmauer.

8) Vgl. F. SCHWIND, Beobachtungen zur Lage der nachstauischen Reichsministerialität in der Wetterau und am nördlichen Oberrhein, in: B. DIESTELKAMP, (Hg.) Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A/12), Köln/Wien 1982, S. 74f. und 87f.

9) SCHWIND, Landvogtei (wie Anm. 6), S. 16f.

10) Zu Wolfram von Praunheim vgl. M. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königstums (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 20), Göttingen 1969, S. 414f.

11) 1249 versuchte Wilhelm von Holland vergeblich, Frankfurt einzunehmen, konnte aber die gut befestigte Mainbrücke nicht bezwingen; auch im Sommer und Herbst 1252 gelang es ihm nicht, sich Zugang zur Stadt zu verschaffen, E. ORTH, Art. »Frankfurt«, in: Die deutschen Königspfalzen 1, Göttingen 1985, Abschn. V.1.191–193. – Auf staufischer Seite behaupteten sich bis zum Tode Konrads IV. neben Frankfurt nur Gelnhausen, Speyer, Oppenheim, Worms, Hagenau, Colmar und die Schweizer Städte, vgl. E. ENGEL, Beziehungen zwischen Königtum und Städtebürgertum unter Wilhelm von Holland (1247–1256), in: B. TÖPFER, Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts (Fragen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, S. 63–107, hier S. 84.

12) J.-F. BÖHMER (Hg.), UB der Reichsstadt Frankfurt, Neubearb. von F. LAU (künftig: BL) 1, Frankfurt 1901 Nr. 32: ... in *Frankenvurt, in iudicio domini imperatoris [Henrici] huius nominis V^{ti}, Wolframо sculteto et reliquis iudicibus presentibus* ... wurde eine Güterstreitigkeit erledigt.

ten. Im Jahr 1217 beurkundeten Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt eine *in generali placito nostre civitatis* vollzogene Güterübertragung¹³⁾ und formulierten damit zumindest ihren Anspruch¹⁴⁾ auf die Einrichtung eines rein städtischen Gerichts; der Anspruch war wahrscheinlich 1219/1220 erfüllt, mit Sicherheit aber im Jahr 1225: 1219 oder 1220 schaffte Friedrich II. die Vogtei ab¹⁵⁾ und teilte wohl damals das für den Königsgutkomplex um den Mittelpunkt Frankfurt zuständige und hier tagende Gericht auf in das neugeschaffene Gericht der Grafschaft Bornheimer Berg und das nun allein auf Frankfurt beschränkte städtische Gericht¹⁶⁾, welches 1225 zuerst als *iudicium civitatis ... auctoritate regia* urkundete¹⁷⁾. Im Jahr 1219 schlossen die *honesti homines, cives de Frankenvort* den ersten – oder den ersten erhaltengebliebenen – Vertrag mit Auswärtigen ab und besiegelten ihn mit der hier zuerst genannten *bullā civium*¹⁸⁾. Schließlich beschenkte Friedrich II. 1219 die zum ersten Mal so genannte *universitas civium* mit dem Baugrund für eine den Bürgern genehme und nötige Kapelle, welche von aller Herrschaft ausgenommen und nur vom Reich, vom König und von dessen Nachfolgern abhängig sein sollte¹⁹⁾. Den Kaplan sollten die Bürger nach ihrem Willen, *pro voluntate sua*, einsetzen.

Nicht auf eine ihnen etwa verliehene oder zustehende *libertas*, sondern auf die Reichweite ihrer *iurisdictio* und auf ihre *communitas* beriefen sich die Frankfurter, als sie wenige Jahre später in der ersten in den Einzelheiten bekannten Auseinandersetzung mit einem Herrscher gegenüber Heinrich (VII.) darauf zu beharren versuchten, das Kloster Haina schulde den Bürgern Abgaben von einem Gut. Gegen ihren Willen und Einspruch (*nobis invitis et*

13) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 52. Die undatierte Urk. wurde von den Editoren zum Jahr 1219 eingeordnet. Tatsächlich fand das Placitum am 21. Januar 1217 statt, wie eine zweite, ausführlichere Beurkundung ebenderselben Güterübertragung beweist, die in der Überlieferung des Klosters Eberbach erhalten ist: H. MEYER ZU ERMGASSEN (Bearb.), *Der Oculus Memorie, ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau 2*, Wiesbaden 1984, Nachtrag 37 S. 470f.

14) Die in Anm. 13 erwähnte ausführlichere Fassung der Urk. von 1217, welche wohl im Kloster Eberbach entstanden ist, spricht nicht von einem Placitum der Stadt Frankfurt, sondern von einem *generale placitum, quod celebratur in Frankenfort* (S. 471), und auch in der Intitulatio gewichtet sie anders – im Hinblick auf die Entwicklung der städtischen Unabhängigkeit von Frankfurt: bescheidener – als die in Frankfurt entstandene Kurzfassung, vgl. dazu demnächst ORTH, Frankfurt (wie Anm. 11), Abschn. VI.1.

15) Dieser Vorgang ist nur aus der Privilegienbestätigung Richards von Cornwall von 1257 bekannt, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 217, worin festgestellt wird, Friedrich II. habe die Vogtei mit Zustimmung der Fürsten abgeschafft. Dies könnte schon bei seinem Aufenthalt in Frankfurt im August 1219 geschehen sein, bei welchem Anlaß in Anwesenheit dreier Erzbischöfe auch andere Angelegenheiten erledigt wurden, die diese Region betrafen; vermutlich jedoch wurde die Entscheidung anläßlich des großen Hoftags vom April 1220 getroffen, ORTH, Frankfurt (wie Anm. 11), Abschn. V.1.165 und 166.

16) F. SCHWIND, *Die »Grafschaft« Bornheimer Berg und die Königsleute des Fiskus Frankfurt*, in: HJL 14 (1964) S. 19f.

17) Bl 1 (wie Anm. 12), Nr. 73.

18) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 50.

19) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 47: *Ipsam capellam ... ab omni volumus exemptam esse dominio, et solummodo ad imperium et ad nos et nostros successores ... habere respectum ...*

*reclamantibus*²⁰⁾ erzwang der König mit Befehl und Bitte den Verzicht, in den die Frankfurter Bürger dann jedoch *de communi consensu* einwilligten²¹⁾.

Die Möglichkeit freier Willensbildung der Bürgergemeinde, die Friedrich II. 1219 schon partiell – für die Bestellung eines Kaplans – anerkannt beziehungsweise eingeräumt hatte und die hier von ihr selber behauptet wurde, läßt sich auch sonst nachweisen²²⁾. Weitere Zugewinne an politischem Handlungsspielraum Frankfurts, das heißt an korporativer Freiheit, sind im 13. Jahrhundert vor allem in der Einführung des Rates²³⁾ und wohl 1276 zu erkennen, als Rudolf von Habsburg den Bürgern eine *rebellio* verzieh, die sie angeblich gegen ihn und das Reich geplant hatten²⁴⁾. Tatsächlich dürften die Bürger wohl gegen die Frankfurter Reichsburgmannschaft opponiert haben, und die Einrichtung der Reichsburg Rödelheim wird als Verzicht des Königs auf die bisher in Frankfurt lokalisierte Burgmannschaft zu deuten sein²⁵⁾.

*

Die Bürgergemeinde war schon bald nach ihrem ersten in der Überlieferung bezeugten Auftreten in der Lage, über die Stadtgrenze hinausgehend als Mitglied von Einungen den Raum für selbständiges Handeln auszuweiten. Schon dem Städtebund von 1226 gehörte Frankfurt an. Heinrich (VII.) löste das anscheinend gegen den Mainzer Erzbischof gerichtete Bündnis durch Verbot auf²⁶⁾.

Einen pragmatischen Charakter hatten die regionalen Städtebünde, welche Frankfurt seit 1285, vielleicht schon seit 1275 mit den Wetterauer Reichsstädten vereinbarte²⁷⁾. Vertragspart-

20) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 91.

21) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 81 und 82. – Der König war mit seinen Forderungen im Unrecht. Das Kloster Haina entzog sich den Verpflichtungen, welche es im Vertrag von 1219, BL 1 Nr. 50, eingegangen war.

22) 1219 schlossen die Bürger von Frankfurt *consensu voluntario* einen Vertrag mit dem Kloster Aulenburg, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 50; 1230 räumten Schultheiß, Schöffen und Rat dem Kloster Arnsburg *communi assensu et de bona voluntate* einen Zins ein, BL 1 Nr. 91; vgl. z. B. BL 1 Nr. 263 (Vertrag der Stadt mit Ulrich von Hanau *ex utriusque partis consensu et voluntate*, 1266), 282 (innerstädtische Fehde-Entschädigungsregelung für Bürger *de communi consilio, unanimes voluntate pariter et consensu* von Schultheiß, Rittern, Schöffen, Rat und Bürgern zu Frankfurt, 1268), 492 (straffällig gewordene und der Stadt verwiesene Müller dürfen nur *de nostra* [d. h. von Schultheiß, Schöffen, Rat und Bürger von Frankfurt] *voluntate et licencia speciali* nach Frankfurt zurückkehren, 1284) und 567 (Rudolf von Habsburg behauptet, eine Verfügung *de voluntate et consensu ... civium de Frankevort* getroffen zu haben, 1289).

23) Erstmals 1266 erwähnt, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 263.

24) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 371.

25) Vgl. SCHWIND, Beobachtungen (wie Anm. 8), und DERS., Landvogtei (wie Anm. 6), S. 107ff.

26) MGH Const. II, S. 409. Mitglieder waren Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg.

27) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 498; 503; 790; 871; BL 2 Nr. 51; 284 (erste deutschsprachige Fassung von 1316); 493 und öfter; vgl. K. RUSER (Bearb.), Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, hg. von der Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. d. Wiss., Göttingen 1979, S. 322–339, Nr. 393–414. – Ruser (S. 322) zieht in Erwägung, die Wetterauer Reichsstädte könnten bereits

ner waren zeitweise auch Oppenheim und Seligenstadt. Die Mitglieder trafen in ihren Verträgen Abreden über die Austragung möglicher Streitigkeiten und über die Behandlung straffällig gewordener Bürger der Partnerstädte, versuchten, den Straßenschutz zu koordinieren, und sagten einander für den Fehdefall Unterstützung zu. Ihren Stadtherrn, den König, nahmen die Verbündeten von diesen Verträgen aus, das heißt, gegen ihn durften sie einander nicht um Hilfe angehen. Ungerechtfertigte, an einzelne Mitglieder gerichtete Forderungen des Königs versprach man aber, gemeinsam zurückweisen zu wollen²⁸). Das Bündnis bezeichneten sie rhetorisch anspruchslos als *ordinatio* oder *promissio*, *ordnung* oder *gelobete*; die einzelnen Vereinbarungen leiteten sie ein mit *volumus*, *statuimus*, *addicimus*, *me wollen wir*, *me setzin wir* oder formulierten sie als Absichtserklärungen im Sinn von Ge- oder Verboten. Über ihre Freiheit, mit *promissio* und *ordinatio*, mit gemeinsamem Wollen und Festsetzen die Stadtgrenzen zu überschreiten, äußerten die Vertragschließenden sich nicht. Das zu tun, hätte sich auch nicht empfohlen, denn Einungen zu schließen, gehörte ja nicht zu den unanzweifelbaren Rechten der Städte. Mögliche Verbote umging man am ehesten durch die beobachtete Beschränkung auf Angelegenheiten und Aufgaben, deren Regelung und Bewältigung auch dem Stadtherrn nutzte. Der Wetterauer Städtebund jedenfalls erfüllte in seiner fast hundertjährigen Geschichte diese Bedingung.

Ganz anderes gilt für den großen Rheinischen Bund von 1254²⁹), dem Frankfurt wohl seit seiner Gründung angehörte³⁰). Auf seinem Charakter als Städtebund muß man jedenfalls bestehen³¹), auch wenn außer Frage steht, daß diese Einung der erste und geographisch am weitesten reichende ständisch gemischte Bund des späten Mittelalters war. Zumal in der Gründungsphase ist er unzweifelhaft von den Interessen der freiesten und politisch unternehmendsten Städte des Reichs geprägt worden, die auch zunächst die einzigen Mitglieder waren³²). Nach dem einhelligen Zeugnis der wenigen Chronisten, welche den Bund überhaupt

1275 ein Bündnis vereinbart haben, als Fortsetzung der beiden am 5. Februar 1273 bis 8. September 1275 vereinbarten Verträge, denen neben Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen auch – federführend – Mainz, Worms und Oppenheim angehörten: Nr. 393f.

28) Diese Bestimmung fehlt noch in dem am 9. Mai 1285 abgeschlossenen ersten (erhaltenen) Bundesvertrag, ist aber im Dezember desselben Jahres in den Vertragstext aufgenommen und gehört von da an zum festen Bestand, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 498 und 503.

29) E. VOLTMER, Der Rheinische Bund (1254–1256). Eine neue Forschungsaufgabe?, in: Propter culturam pacis. Der Rheinische Städtebund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung in Worms, Koblenz 1986, S. 117–143. – A. BUSCHMANN, Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert (VuF 33) Sigmaringen 1986, S. 165–212. – E. ENNEN, Art. »Rheinischer Bund von 1254«, in: HRG 4, Sp. 1017f. – RUSER (wie Anm. 27), S. 192–229 Nr. 207–273. – H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede, München 1966, S. 39–47.

30) RUSER (wie Anm. 27), Nr. 213f.

31) Eine andere Sicht ergibt sich, wenn man auch Fürsten und Herren zu den Gründungsmitgliedern zählt, vgl. dazu und zur »Gründungsurkunde« Anm. 32–34.

32) Vgl. RUSER (wie Anm. 27), Nr. 213 und MGH Const. II, Nr. 428,1, S. 580f., wo der Beitritt der drei rheinischen Erzbischöfe und der Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel zum bereits bestehen-

erwähnen, sahen und verstanden ihn auch die Zeitgenossen als Städtebund³³). Fürsten und Herren sei das Bündnis nicht genehm gewesen, sie hätten sich ihm ungerne oder sogar nur unter Zwang angeschlossen³⁴).

Selbstaussagen der Gründungsstädte über ihre Absichten und ihre an den Bund geknüpften Hoffnungen überliefert vor allem ihr in der zweiten Hälfte des Jahres 1254 an *omnibus Christi fidelibus* gerichtetes (Rund-)Schreiben³⁵). Bekanntlich sind wesentliche Partien dieses Textes aus den Bundesverträgen der Städte Mainz, Worms und Oppenheim vom April 1254 beziehungsweise aus dem Vertrag zwischen Mainz und Worms vom Februar desselben Jahres übernommen³⁶). Neu und nur diesem Schriftstück eigentümlich sind aber die verfassungshistorisch interessanten Kennzeichnungen des Bundes, also die Bemühung, ihn zu legitimieren.

Eine Legitimation zu formulieren, war notwendig, zumal für einen geographisch so weitreichenden, ständeübergreifend angelegten Bund, formal gesehen aber überhaupt für jedes Städtebündnis, weil ja der Abschluß städtischer Einungen seit 1231 verboten war³⁷). Aber auch und gerade inhaltlich bedurfte das Bündnis einer überzeugenden Legitimation. Denn auch wer der gerade neuerdings wieder vorgetragenen Ansicht beipflichtet, im Hinblick auf »seine Rechtsnatur, seine verfassungsrechtliche Stellung im Reich« sei der Rheinische Bund »der Versuch, die durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmte staufische Reichsordnung des 13. Jahrhunderts unter den veränderten Bedingungen des Jahres 1254 wiederherzustellen«³⁸), wird doch einräumen müssen, daß Träger und Legitimationsgrundlage der staufischen

den Bund referiert ist; sie dürften im Herbst 1254 Mitglieder geworden sein, vgl. VOLTMER (wie Anm. 29), S. 128ff. und die folgende Anmerkung.

33) Daß er dies auch in der politischen Wirklichkeit war, erweist J. FRIED, Ladenburg am Neckar und der Rheinische Bund von 1254/56, in: ZGO 81 (1972) S. 457–467, worin aufgezeigt wird, daß man als Stadtherr in die Politik des Bundes eingreifen konnte, indem man seine Stadt zum Mitglied machte: Da bei den Entschlüssen der Städte Einstimmigkeit als notwendig erachtet wurde, konnte ein Stadtherr die Abhängigkeit seiner Stadt als Erosionsmittel gegen den Bund einsetzen.

34) Albert von Stade, Ann. Stadenses zu 1255, MGH SS 16, S. 373 und Hermann von Niederaltaich, Ann. Altahenses zu 1255, MGH SS 17, S. 397; ein Verzeichnis der Mitglieder ebd. S. 394. Auch nach der Wormser chronikalischen Überlieferung folgten Fürsten und Adel der Einladung zu Beitrittsverhandlungen nur ungerne und erst, nachdem die Städte militärische Erfolge errungen hatten, RUSER (wie Anm. 27), Nr. 213 S. 201; vgl. FRIED, Ladenburg (wie Anm. 33), S. 465.

35) MGH Const. II, Nr. 428, 1, S. 580f. – Wie überhaupt die in der sog. Aktensammlung erhaltene Überlieferung liegt auch dieses Rundschreiben nur in einer bearbeiteten Fassung vor; es ist auf jeden Fall nach dem 13. Juli, möglicherweise im September 1254 entstanden, wenn der Bericht der Wormser Chronik über die Abfolge der Ereignisse und der Beitritte zutrifft, RUSER (wie Anm. 27), Nr. 213 S. 201. – BUSCHMANN (wie Anm. 29), S. 168 u. ö. sieht in dem Schreiben die »Gründungsurkunde« des Bundes, »deren Original nicht überliefert ist«; er folgt in dieser Auffassung J. WEIZSÄCKER, Der Rheinische Bund 1254, Freiburg/Br. 1879. – Zur Quellenlage zuletzt: VOLTMER (wie Anm. 29), S. 123ff.

36) UB Worms 1 (wie Anm. 40), Nr. 252 und Nr. 253 = RUSER (wie Anm. 27), Nr. 173 und 172, S. 165f.; Nr. 209, S. 198f. sind die Übereinstimmungen kenntlich gemacht.

37) MGH Const. II, Nr. 299, S. 413f.

38) BUSCHMANN (wie Anm. 29), S. 198, vgl. S. 197ff. und S. 211f.; S. 211 charakterisiert der Autor den Rheinischen Bund als »Verfassungsbund oder Verfassungsbündnis«. – Buschmanns oben zitierte Interpre-

Reichsordnung von 1235 – wie überhaupt der Verfassungsordnung des Mittelalters – das Königtum war. Gerade von dieser Grundtatsache der Verfassung aber emanzipierten sich die Vertragspartner: Sie versuchten, Rechte des Königtums an sich zu ziehen, indem sie die mit diesen Rechten korrelierenden Pflichten übernahmen. Gemeint sind: das Recht, Frieden zu gebieten, das Recht, Friedbruch inhaltlich zu qualifizieren³⁹⁾ und mit Sanktionen zu bewehren, und die Pflicht, die Friedenswahrung zu verantworten und zu organisieren.

Sofern man an der Reichsordnung von 1235 festhielt, mußten die genannten Rechte dem Herrscher reserviert bleiben; nur in seinem Auftrag konnten sie rechtmäßig von anderen ausgeübt werden. Auf einen solchen Auftrag konnten sich die Städte 1254 nicht berufen. Folgerichtig verzichteten sie in ihrem großen Rundschreiben darauf, sich überhaupt zu einer Bindung an die Reichsordnung zu bekennen: In der Intitulatio sind nur die Bischofsstädte namentlich aufgeführt, Frankfurt und die anderen Königsstädte aber in der Formulierung *ac alie civitates ... coniuurate* aufgehoben⁴⁰⁾, und auch Reich und König erwähnte man in dem Schreiben nicht, nicht einmal in der Form einer Ausnahme, die

tation des Rheinischen Bundes hat eine bis ins vergangene Jahrhundert zurückreichende Tradition, vgl. zur Forschungsgeschichte ebd. S. 173–191, vor allem die Ausführungen zu L. Quidde und E. Bielfeldt, S. 184 und 188f.

39) Aufmerksamkeit verdient das Bekenntnis der Städte, auch sie hätten unrechte, nun abgetane Zölle erhoben: MGH Const. II, Nr. 428, 1, S. 581 §2a: Die drei rheinischen Erzbischöfe und die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz, Basel traten dem Bund bei ... *sua thelonea iniusta sicut et nos ... benigne et liberaliter relaxantes*. – Urteilkriterien zur Bestimmung unrechter Zölle dürften wohl die Eigenschaften »neu«, »ungewohnt«, »nicht durch Herrscherprivileg zugestanden« abgegeben haben, wie sie zuletzt von Wilhelm von Holland i. J. 1253 formuliert, MGH Const. II, Nr. 367, S. 471, zuvor von Friedrich I. und Friedrich II. festgelegt worden waren. Daß die Vertragspartner von 1254 ihre Beurteilungskriterien hinsichtlich unrechter Zölle ausschließlich, unmittelbar und *expressis verbis* aus der entsprechenden Vorschrift des MLF bezogen hätten, wird man nicht beweisen können. – Auch die Einstellung des Bundes zu Nichtmitgliedern ist als einseitige Usurpation von Rechten anzusehen, welche dem Herrscher reserviert waren: Nichtmitglieder sollten vom Frieden ausgeschlossen, also rechtlos sein, MGH Const. II, Nr. 428, 2, S. 582, §7.

40) Zu fragen ist, ob die Königsstädte der »systemsprengenden« Argumentation des Schreibens überhaupt zugestimmt haben, ob das Schreiben nicht vielleicht eine Äußerung allein von den Bischofsstädten war. – »Gemischt« und damit sicherlich problemträchtig war der Bund nicht nur im Hinblick auf die ständische Zurordnung seiner Mitglieder: In ihm verbanden sich erstens (freie) Bischofs- mit Königsstädten und zweitens auch die eben noch treuesten Stauferanhänger (wie Frankfurt) mit langbewährten Helfern Wilhelms von Holland (wie Mainz); zur Position der einzelnen Städte vgl. ENGEL, Beziehungen (wie Anm. 11), *passim*. Bundeszweck war jedenfalls auch, zunächst einmal zwischen den Mitgliedsstädten einen dauerhaften Friedenszustand herzustellen. Schon die Vorgängerbündnisse vom Frühjahr 1254 hatten offensichtlich die Hauptaufgabe, Regelungen zur Erledigung von Streitigkeiten der Bündnismitglieder untereinander zu treffen; die entsprechenden Verfahrensfragen sind in den Vorgängerverträgen detailliert behandelt, während das Hilfeversprechen gegen äußere Feinde knapp und ohne nähere Qualifizierungen formuliert ist, H. Boos (Bearb.), UB der Stadt Worms Bd. 1, Berlin 1886, Nr. 252f., S. 169f. Eben die Bestimmungen des generellen Schiedsvertrages für Streitigkeiten der Bundesgenossen untereinander übernahm der Rheinische Bund wörtlich und in *extenso* aus den Vorgängerverträgen, vgl. MGH Const. II, Nr. 428, 1, S. 581, §§ 4–7.

festgelegt hätte, daß Handlungen des Bundes sich nicht gegen den Herrscher richten dürften⁴¹⁾.

Den Vertragspartnern war also ihr – im Hinblick auf die Verfassung: usurpatorischer – Übergriff offensichtlich bewußt; sie verdeckten und offenbarten ihn zugleich mit einem der wichtigsten Rechtswörter, das situationsbedingt auch wohl das politisch-propagandistisch lebendigste Wort der mit unkontrollierbarer Gewaltanwendung vertrauten, von ihr betroffenen, bedrohten und beunruhigten Epoche war. Das war bekanntlich das Wort *pax*. Ja, sogar *cultura pacis et iustitiae observatio*⁴²⁾ nannten die Verbündeten als Bündniszweck und -ziel⁴³⁾. Bald hoffte man auch, die *communis utilitas* zu befördern⁴⁴⁾. Die Väter der *pax generalis*⁴⁵⁾ beriefen sich in ihrem *sancte pacis foedus*⁴⁶⁾ unmittelbar auf Jesus Christus als den *pacis auctor et amator*⁴⁷⁾, welcher an ihrem Unternehmen mitwirke, und entschieden sich damit für eine Legitimationsinstanz, welche der an Recht und Form gebundenen Reichsordnung überlegen war, weil sie zur Emphase einlud und sich zwar mit Rechtsargumenten, nicht aber moralisch anfechten ließ⁴⁸⁾.

Die auf diese Weise vollzogene oder doch wenigstens versuchte Ausdehnung ihres politischen, rechtlichen, militärischen und letztlich auch wirtschaftlichen Handlungsspielraums kleideten die Städte nicht in einen rechtfertigenden Begriff. Ein solcher Begriff hätte *libertas* sein können, wenn tatsächlich, wie Hermann von Altaich überliefert, der 1226 erneuerte Lombardenbund für den Zusammenschluß der rheinischen Städte ein Vorbild abgegeben haben sollte⁴⁹⁾. Für solchen Verzicht auf genaue inhaltliche Bestimmung des neuen Handlungsspielraums ließe sich ein Grund benennen: Man unterließ derlei sicherlich nicht nur deshalb, weil die politische und die Bündnis-Situation einer Argumentation wenig Aussicht

41) In mittelalterlichen Bündnisverträgen finden sich unzählige solcher Ausnahmen. Im Rheinischen Bund wurden sie auch zugunsten anderer (Stadt- oder Lehens-)Herren nicht gemacht. Auch dieses Manko spricht nicht für ein vorrangliches Interesse der Bundesgenossen an der Erhaltung oder sogar Wiederherstellung der Reichsordnung.

42) So auch schon im Bundesvertrag zwischen Mainz, Worms und Oppenheim, UB Worms 1 (wie Anm. 40), Nr. 252, S. 169.

43) MGH Const. II, Nr. 428, 1, S. 581, § 2.

44) MGH Const. II, Nr. 428, 2, S. 582 Arenga des Berichts über die Zusammenkunft in Worms am 6. Oktober 1254.

45) MGH Const. II, Nr. 428, 1, S. 581, § 2.

46) MGH Const. II, S. 580, Arenga.

47) So auch schon im Bundesvertrag zwischen Mainz, Worms und Oppenheim, UB Worms 1 (wie Anm. 40), Nr. 252, S. 169.

48) Zur Argumentationsanleihe bei der Gottesfriedensbewegung vgl. zuletzt VOLTMER (wie Anm. 29), S. 131.

49) Vgl. Anm. 34 Die Rectoren der im Lombardenbund von 1226 zusammengeschlossenen Städte schworen u. a.: ... *a tutta mia forza daro opera de conservare la libertate de ciascuna comunitate de questa liga e defendere li beni de quelle, precipuamente contra l'universitate o singular persone contrarie a tal societate* ... J.-L.-A. HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi* 2, 2, Paris 1852, S. 927.

auf allgemeine Zustimmung geboten hätte, die auf recht einseitige Veränderung der Verfassungsverhältnisse gezielt hätte. Vordringlicher muß es auch erschienen sein, die praktischen Ziele des Bundes möglichst schnell und möglichst vollkommen zu erreichen, das Bundesgebiet (nicht: das ganze Reich) zu befrieden und erträgliche Fernhandelsbedingungen herzustellen. Dazu war es notwendig, integrierend zu wirken. Auch so blieb noch immer ungewiß, ob es gelingen würde, Nichtmitgliedern des Vertrags die Beachtung seiner Bestimmungen – unter Umständen mit Zwangsmaßnahmen – abzuverlangen⁵⁰⁾, ja ob auch nur die Mitglieder der Einung sich notwendigfalls gegenseitig mit Aussicht auf Erfolg würden Frieden gebieten und scheidlich einigen können.

Libertas jedenfalls war kein Begriff zur Beschreibung der großen Bewegung von 1254. Eine gewisse Rolle spielte das Wort erst, als Wilhelm von Holland das schon länger anerkannte Bündnis 16 Monate nach seiner Gründung förmlich bestätigte. Er setzte sich damals an die Spitze des Bundes, indem er streitenden Parteien den friedlichen Rechtsaustrag vor königlichen Gerichten vorschrieb und das Recht, Friedensexekutionen anzuordnen, für sich reservierte⁵¹⁾. In seiner Bestätigung verlangte Wilhelm von Holland außerdem, daß auch alle übrigen hergebrachten Verfassungsverhältnisse unverändert fortbestehen sollten. Adligen und Territorialherren mußten von ihren Untersassen die herkömmlichen *servicia et iura* geleistet werden; Kirchen und Städte aber sollten friedlich jene *libertates, honores, iura generalia et specialia* genießen, die sie seit alters innegehabt hätten.

Libertates also sind in dieser Auseinandersetzung ein Argument der Beharrung, des Konservatismus, der wieder in Kraft gesetzten alten Reichsverfassung. Und da ein emanzipativer *libertas*-Begriff in den Urkunden des Rheinischen Bundes nicht begegnet, fehlte für die Kontrahenten auch ein Anlaß, etwa zwischen guter eigener und verächtlich gemachter gegnerischer Freiheitsvorstellung und -behauptung zu unterscheiden, wie dies in Auseinandersetzungen um angebliche *consuetudines* vorkam⁵²⁾, vor allem aber charakteristisch war bei der Abwehr von Freiheitsbehauptungen religiöser Gruppen⁵³⁾.

*

In der gesamten Frankfurter Überlieferung trifft man in der Epoche, in welcher die städtische Verfassung Gestalt annahm, dort nicht auf das Wort Freiheit, wo von Handlungsfreiheit, von frei getroffenen Entscheidungen oder gar von dynamischer Ausdehnung der Handlungsfrei-

50) MGH Const. II, Nr. 428, 1, S. 581, §3a: *Quicumque* (also nicht nur Mitglieder) *vero huius pacis violatores ac perturbatores extiterint, contra illos totis viribus insurgemus, ipsos usque ad condignam satisfactionem compellendo.*

51) MGH Const. II, Nr. 375, S. 477f.; unter den im Namen des Königs urteilenden Gerichten ist auch der Frankfurter Schultheiß erwähnt.

52) H. KRAUSE, Art. »Gewohnheitsrecht«, in: HRG 1 (1964) Sp. 1677f.

53) Vgl. den Beitrag von A. PATSCHOVSKY zur Frühjahrstagung 1987 des Konstanzer Arbeitskreises und die Ausführungen von J. FRIED in der Zusammenfassung derselben Tagung, maschinenschriftliches Protokoll S. 84 (bzw. in diesem Band) und 114 (*libertas spiritus, pessima und vera libertas*).

heit die Rede war. Über *libertas* oder – häufiger und den Erwartungen entsprechend im Plural⁵⁴⁾ – über *libertates*, welche die Frankfurter genießen sollten, wird bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts – abgesehen von einer einzigen Ausnahme – überhaupt nur in Königsurkunden gesprochen.

Der erste *libertas*-Beleg stammt vom Jahr 1180: 35 Jahre vor der ersten Erwähnung eines *civis Frankenfurdensis*⁵⁵⁾ erscheint in einer Urkunde Friedrichs I. ein als *libertas* bezeichnetes Vorrecht der mit ihren Handelsgütern reisenden Frankfurter Königsleute (*homines nostri*), also von Kaufleuten. Deren Recht gewährte der Kaiser nun den Kaufleuten von Wetzlar⁵⁶⁾. Gemeint waren vermutlich Zollfreiheit und Königsschutz⁵⁷⁾.

Eine Privilegierung von Schultheißen und Bürgern Frankfurts sowie auch der drei anderen Wetterauer Städte beinhaltet der nächste Frankfurter *libertas*-Beleg: die berühmte Urkunde Heinrichs (VII.) von 1232, in der er versprach, zukünftig niemanden in den vier Städten zwingen zu wollen, eine Tochter oder Enkelin mit irgendjemandem am Hof oder außerhalb des Hofes zu verheiraten⁵⁸⁾. Im Singular kommt *libertas* danach erst wieder im Jahr 1292 vor, in einem mehrfach begegnenden Urkundenformular für Stadtrechtsverleihungen, worin den privilegierten Orten »die Rechte der Frankfurter Freiheit«, *libertatis iura*, zugestanden wurden⁵⁹⁾. Derselbe Vorgang ist in diesem Formular außerdem mit dem Wort *libertare* bezeichnet, einem in diesem Zusammenhang anscheinend gebräuchlichen⁶⁰⁾ und eindeutigen Verbum factitivum, dem im Deutschen *freien*, im Französischen *affranchir* entspricht.

Die übrigen *libertas*-Belege aus den Königsurkunden der Frankfurter Überlieferung vermitteln keine Einblicke in tatsächlich bestehende Rechtsverhältnisse der Bürgergemeinde:

54) Vgl. A. GOURON im Protokoll der Reichenau-Tagung vom Frühjahr 1987, Nr. 294, S. 24.

55) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 42 aus dem Jahr 1215, in einer Privaturkunde, ausgestellt vom Priester und Kanonikus Dietrich.

56) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 26: *statuimus, ut prescripti homines nostri in eundo et redeundo cum mercibus suis eodem iure et libertate gaudeant, qua homines nostri de Frankinfurt potiuntur.*

57) Die erste Urkunde über eine Frankfurter Zollfreiheit stammt zwar erst aus dem Jahr 1184, UB Worms 1 (wie Anm. 40), Nr. 90, doch erlaubt ihr Wortlaut, sie als Bestätigung schon bestehender Rechtsverhältnisse anzusehen, vgl. MGH DDH. IV. Nr. 267 und UB Worms 1, Nr. 61.

58) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 94: *vobis damus gratiam et concedimus libertatem, ut numquam aliquem vestrum ... cogamus aut artemus, filiam vel neptem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem ...*

59) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 624; 625; 686: *Libertamus atque eidem ville eadem libertatis iura auctoritate regia duximus concedenda, quibus civitas nostra Frankenfurt gaudet et hactenus est gavisia*; vgl. Nr. 669 und die Verleihung von Frankfurter Recht und Freiheit an Münzenberg, nicht durch den König, sondern durch die Stadtherren, ebd. Nr. 837: *Dantes oppidanis nostris sepedicitis ea frui libertate et iure, quo et cives Francenfurdenses utuntur libere ac fruuntur.*

60) Vgl. R. v. KELLER, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte (Deutschrechtliche Beiträge 14/1), Heidelberg 1933, S. 63.

sie entstammen der Steuerbefreiung des Klosters Arnsburg von 1234⁶¹), einem Privileg für die Deutschordenskommende⁶²) und der Arenga einer Privilegienbestätigung⁶³).

Eine Übertragung von in Frankfurt bereits geltenden Rechten war dann auch Gegenstand der ersten Privilegierung, in welcher von *libertates* im Plural die Rede ist: 1234 räumte Heinrich (VII.) der Stadt Oppenheim alle Freiheiten und Ehren seiner Stadt Frankfurt ein, und zwar sollten die Oppenheimer auf dieselbe Art und Weise und bei denselben Gelegenheiten wie die Frankfurter zu Steuerleistungen herangezogen werden⁶⁴). Man darf aus dieser Urkunde schließen, daß Frankfurt bereits 1234 das Recht der Pauschalbesteuerung erworben hatte, welches den Herrschern den direkten, unter Umständen gewaltsamen Zugriff auf das Vermögen des einzelnen Bürgers verbot. Urkundlich ist das Recht erst in einer Privilegienbestätigung Richards von Cornwall von 1257 bezeugt⁶⁵); aber auch die Steuerliste von 1241⁶⁶) ist wohl als Beleg dafür anzusehen.

In den Stadtrechtsübertragungen spielten die *libertates* Frankfurts eine wichtige Rolle⁶⁷), sofern die Rechtsverleihungen nicht nach dem beschriebenen *iura-libertatis*-Formular abgefaßt waren⁶⁸); ähnliches gilt auch für die sechs Frankfurter Privilegienbestätigungen des 13. Jahrhunderts⁶⁹) und für ein Mandat Rudolfs von Habsburg aus dem Jahr 1279; es handelt

61) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 102: ... *eidem ecclesie talem fecimus gratiam et dedimus libertatem* ...

62) Die Deutschordensbrüder sollen ein Waldstück ... *ea libertate et eo iure vel potiori* ... gebrauchen und genießen, wie zu Zeiten Friedrichs II. und Heinrichs (VII.), BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 293.

63) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 322 von 1273, vgl. ebd. 655 von 1294.

64) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 104: ... *omnes libertates pariter et honores, quos habet civitas nostra F., vobis [= Bürger von O.] ... tradimus et donamus ... , quod sicut illic sturas et precarias dare solent, sic et hic existentes conditionis eiusdem similiter dent vobiscum. Qui autem illic sture vel precarie sunt expertes, debent et vobiscum esse illarum liberi et immunes. Ut igitur hec gratia ... robur obtineat, ...* [folgt der Beurkundungsbefehl].

65) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 217.

66) MGH Const. II, Nr. 1, S. 2.

67) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 448. Vgl. BL 1, Nr. 697: *Opidum ecclesie sue Stolzcental ... libertamus et eidem opido et hominibus ipsum inhabitantibus, undecumque illuc confluxerint, omnia iura, libertates et gratias possidendas perpetuo et habendas, quae civitas nostra et imperii Frankenfort habet et possidet ab antiquo, de regali clemencia concedimus et donamus.*

68) Vgl. S. 445 mit Anm. 59.

69) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 127: ... *notum fieri volumus ... quod nos civibus de Frankinvort, fidelibus nostris, omnia iura, libertates et consuetudines suas, tam antiquas, quam novas, a domino nostro et genitore ... eidem indultas, de innata nobis benignitate duximus confirmandas.*

BL 1, Nr. 180: *nos eos in omnibus libertatibus et iuribus ipsorum, quibus a preclaris predecessoribus nostris ... hactenus sunt gavisi, conservabimus absque dolo, dictas libertates dictaque iura non minuendo eis, sed ... ampliando.*

BL 1, Nr. 217: *omnes immunitates, libertates, iura et privilegia ... et eorum consuetudines approbatas;*

BL 1, Nr. 322 und daraus Nr. 655: *omnia iura, libertates et gratias a magne ipsum Fredericum, prout ipsi civibus iuste et rite sunt tradite et concessae;*

BL 1, Nr. 397: *omnes gratias, libertates et iura, que usque ad hec tempora possedistis, non solum illesa vobis contra quoslibet volumus conservare, et in eisdem vos favorabiliter confovere, verum eciam de benignitate regia huiusmodi gratias, libertates et iura vobis disponimus in uberiori affluentia graciosius ampliare.* Zwei

von den *iura et libertates*, welche die Herrscher den Wetterauer Städten möglicherweise verliehen hatten, Hörige aus der Herrschaft Falkenstein als Mitbürger aufzunehmen, und den widersprechenden *indempnitates* der Falkensteiner⁷⁰).

*

Wie gesehen ist von den Freiheiten Frankfurts in Herrscherurkunden oft und an hervorgehobenen Stellen die Rede. Aber der Begriff taucht keineswegs immer auf, wo man ihn erwarten könnte. Es gibt Privilegien, in denen Freiheiten eingeräumt werden, ohne daß das Wort fiele. Ein Beispiel dafür ist die Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1291, in welcher er die Frankfurter vom Kampfrecht und von der Folgepflicht vor fremde Gerichte löste; die Befreiung wurde nicht *libertas*, sondern *gratia* genannt⁷¹).

Auch der Vergleich zweier im Abstand von acht Jahren erteilter Urkunden bezeugt, daß *libertas* bei der Gewährung einzelner – tatsächlich die Freiheit vermehrender – Rechte vorkommt, aber kein unabdingbar notwendiges Wort ist: Heinrich (VII.) hatte, wie erwähnt, 1232 den Ehezwang zugunsten der Hausherrschaft des einzelnen Bürgers aufgehoben. Konrad IV. scheint dennoch eine oder mehrere Frankfurterinnen⁷²), vermutlich eine Witwe, zwangsweise verheiratet zu haben. Schöffen und Bürgergemeinde führten darüber Klage. Ohne auf die Vorurkunde seines Bruders Bezug zu nehmen, entsprach der König 1240 den Bitten der Frankfurter mit der Zusage, hinfort gegen den Willen der Bürger und ohne Zustimmung der betroffenen Frauen (!) keine Tochter oder Witwe⁷³) eines Frankfurter Bürgers zur Ehe mit einem Angehörigen seines Hofes zwingen zu wollen⁷⁴). Das Diplom Konrads IV. weist einen noch spärlicheren Formenapparat auf als die formal bescheidenen Urkunden Heinrichs (VII.), auch in der Dispositio ist es wesentlich unaufwendiger formuliert

Privilegienbestätigungen für das Bartholomäusstift mit *libertates*-Belegen: BL 1, Nr. 465 und 635; Wochenmärkte mit *libertates forenses*, (aber nicht nach Frankfurter Vorbild) wurden an mehrere Orte gegeben, die im übrigen die *iura libertatis* Frankfurts (vgl. Anm. 59) erhielten, z. B. BL 1, Nr. 551 und 686. 70) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 416, vgl. Anm. 123.

71) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 597: *hanc gratiam duximus faciendam, quod nullus vos vel vestrum aliquem modo duellico seu per viam duelli extra civitatem Frankenfurt citare possit aequaliter vel vocare, nisi prius in civitate Frankenfurt sibi fuerit iusticia denegata. In cuius concessionis nostre gracie testimonium ...* wurde die Urk. ausgestellt. – Vgl. außerdem z. B. BL 1, Nr. 47, 181, 216 und 429.

72) Vielleicht auch eine Friedbergerin: Friedberg erhielt am selben Tag dieselbe Urkunde: ed. M. FOLTZ, UB der Stadt Friedberg, Marburg 1904, Nr. 15.

73) Vgl. BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 217 (Privilegienbestätigung Richard von Cornwall von 1257, in der wieder »Tochter und Enkelin« begegnen und auch das Recht, sie zu verheiraten, wieder, wie schon 1234, allein beim einzelnen Frankfurter Bürger liegen soll; eines Rechts zur eigenen Entscheidung auf Seiten der Frau ist in der Urkunde König Richards nicht gedacht). Siehe auch BL 1, Nr. 704, § 4 (wo statt der Enkelinnen plötzlich die Söhne aufgeführt sind; dazu S. 452).

74) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 120: *Precibus vestris, quas ... porrexistis super illo gravamine, quod filias vestras ac relictas concivium vestrorum famulis curie nostre nuptui traderemus, favorabiliter inclinati, promittimus vobis ... quod nullomodo aliquas de filiabus aut relictis vestris ulterius volumus ad huiusmodi matrimonium coartare, nisi ad id voluntas bona vestra et earundem interveniat concorditer et consensus.*

als die Befreiung von 1232. Der sachliche Inhalt der quasi neu verliehenen Freiheit wird phänomenologisch beschrieben, die Rechtsübertragung in ein Versprechen gekleidet (*promittimus vobis, quod ...*), nicht unter Oberbegriffe gestellt, wie dies zuvor in der Urkunde Heinrichs (VII.) mit den Worten *gratia* und *libertas* geschehen war.

Entsprechende Beobachtungen kann man hinsichtlich der Verwendung des Adjektivs *liber* und des Adverbs *libere* machen. Auch dies sind Wörter, die an zentraler Stelle in der Dispositio von Königsurkunden erscheinen können, aber – bei gleichen Sachverhalten – nicht erscheinen müssen. Die Wörter bedeuten frei, uneingeschränkt, befreit oder abgelöst, von einer Pflicht ausgenommen sein, in aktivischen Wendungen: befreit oder freigelassen haben, verzichtet oder erlassen haben. In diesen Bedeutungen kommen sie vor oder fehlen beispielsweise gelegentlich der Gewährung einer Befugnis⁷⁵⁾ oder bei der Erteilung der Vollmacht, namens des Königs tätig zu werden⁷⁶⁾, vor allem aber in mehreren Zoll-, Steuer- und Dienstbefreiungen des 13. Jahrhunderts⁷⁷⁾. Mindestens so wichtig wie *liber* ist im letztgenannten Zusammenhang das Wort *solutus* oder *absolutus*. Außer durch *solutus* kann *liber* ergänzt

75) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 292, König Richard erlaubt dem Frankfurter Stiftskapitel, sich mit Brennholz aus dem Reichswald Dreieich zu versehen: *ut arida ... lingna ... libere colligere ... valeant*.

76) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 340, Rudolf von Habsburg ermächtigt den Frankfurter Schultheißen, das Frankfurter Mühlwasser zu verpachten: *... sculteto de Frankinfort plenam ac liberam damus potestatem ...*

77) Zollbefreiungen mit *liber*: BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 28, Friedrich I. befreit 1186 das Kloster Gottesthal von allen Reichszöllen am Rhein und Main: *in eis locis, ubi nobis et imperio telonium solvi solet, ab omni huiusmodi exactione libera sint et immunia*. – BL 1, Nr. 29, Urkunde Heinrichs VI. für Gelnhausen von 1190: *Eis indulgemus, ut per totum imperium transeuntes vel negociantes ab omni theloneo atque exactione liberi et absoluti permaneant*. – Vgl. BL 1, Nr. 35; 41; 429 und dazu die gleichlautenden Briefe von Frankfurt und Straßburg, BL 1, Nr. 434 und 435, in denen die ihnen wechselseitig gewährte Zollfreiheit nicht *libertas*, sondern *gratia* genannt ist. – Zollbefreiungen ohne *liber*: BL 1, Nr. 27, Friedrich I. bestätigt 1184 das Wormser Zollprivileg und dehnt es für die Frankfurter auf Gegenseitigkeit aus: *Similiter (scil. wie die Wormser) earundem civitatum seu opidorum cives nullum apud Wormatienses theloneum persolvant, ut hec equa vicissitudo inter loca imperio specialiter pertinentia et inter Wormatienses perpetuo inviolata permaneant*. – Otto IV. bestätigt 1208 das Wormser Zollprivileg: *Volumus ... ut ab omni theloneo in memoratis locis in perpetuum sint absoluti*, UB Worms (wie Anm. 40), Nr. 110. – Vgl. BL 1, Nr. 323. – Steuerbefreiungen mit *liber*: BL 1, Nr. 104, Urkunde Heinrichs (VII.) für Oppenheim von 1234: *Qui autem illic (in Frankfurt) sture vel precarie sunt expertes, debent et vobiscum esse illarum liberi et immunes*. – BL 1, Nr. 371 von 1276: *nos (Rudolf von Habsburg) volentes liberalitate eorum (der Frankfurter) condigne, prout condecet, respondere, eosdem a nunc ... per continuum triennium ab omni exactione dimittimus liberos et solutos*. Vgl. BL 1, Nr. 793. – Steuerbefreiungen ohne *liber*: BL 1, Nr. 152, Urkunde Wilhelms von Holland für das Kloster Thron von 1249: *Nos ... ab omni exactione ... curias, quas in nostris civitatibus habent vel postmodum poterunt adipisci, duximus liberaliter eximendas*. – Nr. 737 von 1299: *... pia loca ... de quibus nulle sture sive precarie requirentur*. – Befreiung von Diensten: BL 1, Nr. 93, Heinrich (VII.) befreit (wohl 1231) das Kloster Arnsburg von der Gastungspflicht: *remittimus monasterio de Arnesburg ... omnes hospitalitates, quibus a familia nostra apud Frankenvort in curte sua posset aggravari*. – In der Poenformel derselben Urkunde verfügt er, niemand solle es wagen, das Kloster in Dingen zu belästigen, *quibus iam dictum monasterium liberum et absolutum statuimus ...*

oder vertreten werden durch *exemptus*⁷⁸⁾, *immunis*⁷⁹⁾, *expers*⁸⁰⁾ und *sine aliqua contradictione*⁸¹⁾, vor allem aber durch *remittere*⁸²⁾, *dimittere*⁸³⁾, auch durch *eximere*⁸⁴⁾.

Mit der Aufführung dieser Synonyme ist eine weitere Schwierigkeit benannt, die den Zugang zu einer genauen inhaltlichen Bestimmung des Wortes *libertas* verlegt: die Eigenheit der mittelalterlichen Rechtssprache, die relevanten Aussagen besonders auszuzeichnen, indem man sie in Paarformeln aus verwandten oder einander ergänzenden Begriffen kleidete. Es entspricht deshalb den Erwartungen, daß *libertas/libertates* in den für Frankfurt ausgestellten oder auf die Stadt bezogenen Königsurkunden regelmäßig und ohne Ausnahme Teil einer Paarformel ist, oft auch mit zwei oder mehr Ausdrücken vergesellschaftet auftritt. Am häufigsten ist es mit *ius* verbunden, auch das entspricht den Erwartungen, außerdem mit *consuetudo* (*approbata, bona*) und mit *gratia*, aber auch mit *privilegium, donatio, concessio, immunitas* und *honor*⁸⁵⁾.

Durch diese ihm gleichwertig beigefügten Substantive verschiebt sich jeweils der Blickwinkel, aus welchem das Wort *libertas* in den Frankfurter Königsurkunden gesehen ist. In Kombination mit *gratia* oder *donatio* steht allein der Herrscher und sein Gnadenerweis im Vordergrund, sein Verzicht auf Befugnisse, die freiwillige Einschränkung seines Handlungsspielraums.

In Verbindung mit *ius* und *consuetudo* hebt *libertas* hingegen eher den Privilegienempfänger hervor. Das Wort nimmt dann mehr die Bedeutung des bewußt geschaffenen Rechtsverhältnisses an, welches durch den datierbaren Gründungsakt geschieden ist vom naturrechtlich verstandenen *ius* und von der aus Alltagspraxis erwachsenen, durch mündliche Überlieferung oder durch die Autorität der Bibel je und je zu rechtfertigenden *consuetudo*⁸⁶⁾, mit beiden aber untrennbar vereint im Ensemble der Anspruchsrechte der abhängigen privilegierten Rechtsgemeinschaft. In dieser Reihung und mit Bezug auf die Stadt darf man *ius* interpretieren als die Rechtsordnung, die für die Bürger gesetzt ist und sie schützt, *libertas* als ihre gnadenhalber aufgehobene frühere Pflicht oder Bindung und *consuetudo* als die ihnen (angeblich) seit alters zugewachsene Befugnis.

Die Nachbarschaft von *immunitas* oder *immunitates* schließlich betont im Wort *libertas* das Element des Freiraums, des gefreiten Rechtsbezirks, des heraushebenden Sonderrechts, auf dessen Achtung der Privilegierte Anspruch hat, nicht nur von seiten des Herrn, der die Freiheit einräumte, sondern grundsätzlich auch von dritter Seite.

78) In der ersten Urkunde, welche für die *universitas civium* ausgestellt wurde, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 47, verfügte Friedrich II. 1219, die Kapelle, welche die Bürger auf ihnen geschenktem Grund errichten würden, *exemptam esse dominio, et solummodo ad imperium et ad nos ... habere respectum*.

79) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 102 und 104 (*liberi et immunes*).

80) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 104.

81) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 242; vgl. Nr. 292.

82) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 93; vgl. Nr. 142.

83) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 94 (*dimittere absolutus*); vgl. Nr. 216.

84) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 152.

85) Vgl. vor allem Anm. 69 (Privilegienbestätigungen).

86) H. KRAUSE, Art. »Gewohnheitsrecht« in: HRG 1, Sp. 1676.

Der recht umfangreichen *libertas*-Überlieferung in den Frankfurter Königsurkunden stehen aus dem gesamten 13. Jahrhundert lediglich zwei Äußerungen von seiten der Stadt gegenüber. In der ersten, einer wohl 1228 von Schultheißen, Schöffen und Bürgern ausgestellten Urkunde, teilte man mit, Klosterherren und Brüder von Arnsburg seien Frankfurter Bürger, und forderte jedermann auf, ihnen dasselbe Recht und dieselbe Freiheit einzuräumen, deren die Frankfurter sich bereits erfreuten⁸⁷). Im Text ist nicht gesagt, in welchen Situationen der Passepartout seine Wirkung entfalten sollte, das heißt, was man als Inhalt von Recht und Freiheit eines Frankfurter Bürgers angesehen wissen wollte. Jedoch ist zu vermuten, daß die Urkunde genau wie das erwähnte Diplom Friedrichs I. für Wetzlar für die auswärtige Handelstätigkeit der Mönche gedacht war, das heißt ihren Anspruch auf Königsschutz und Zollbefreiungen bezeugte.

Die zweite Äußerung Frankfurts stammt aus dem Jahr 1297 und ist im Gefolge der in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts einsetzenden Übertragungen des Frankfurter Rechts auf andere Orte entstanden⁸⁸). Adolf von Nassau hatte 1295 seiner Stadt Weilburg die Rechte der Frankfurter Freiheit verliehen⁸⁹). Ein gutes Jahr später erteilten Schultheiß, Schöffen, Rat und die übrigen Bürger von Frankfurt den Weilburgern eine umfangreiche Rechtsauskunft über die Frankfurter Freiheiten und Rechte⁹⁰). Das Weistum besteht aus einer Haupturkunde mit 21 Rechtssätzen, gefolgt von einem Schlußsatz mit der Zusage, etwa noch auftretende Fragen von Fall zu Fall beantworten zu wollen und einem Nachtrag von nochmals zehn Artikeln. Die meisten Bestimmungen sind in anspruchslos präziser Diktion als Ge- oder Verbot gefaßt.

Formale Übereinstimmung erweist die ersten fünf Artikel der Haupturkunde als aufeinander bezogen und zusammengehörig. Alle sind gleich konstruiert: *nullus potest facere aliquod* und *nec dominus noster rex, nec imperator potest vel debet facere aliquod*. Der dritte Artikel dieser Gruppe beginnt mit den Worten: *libertas nostra est talis, quod*, der vierte *libertas nostra, quod*.

Im einzelnen wird in diesem ersten Abschnitt gesagt: Frankfurter genießen im Beweisrecht den Vorzug, daß Präjudizzeugnisse gegen sie nicht akzeptiert werden dürfen; niemand darf sie anlässlich von Klagen um Güter vor ein fremdes Gericht laden, niemand sie zum Zweikampf fordern, niemand das Buteil von ihnen verlangen; kein König und kein Kaiser darf Bürger-

87) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 88 (zur Datierung vgl. Nr. 87): *ipso iure et eadem libertate, quibus nos gaudemus, ... per omnia concedatis*.

88) Verleihungen im 13. Jahrhundert: BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 448 (an Camberg, 1281), Nr. 551 (Windecken, 1288), Nr. 624 (Külsheim, 1292), Nr. 625 (Sobernheim, 1292), Nr. 669 (Babenhhausen, 1295), Nr. 686 (Weilburg, 1295), Nr. 697 (Stolzental, 1296); vgl. außerdem Anm. 64.

89) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 686; gedruckt in: J. F. BÖHMNER, *Codex Moenofrancofurtanus*, Frankfurt am Main 1836, S. 297.

90) BL 1 (wie Anm. 12), S. 348, Nr. 704: *quod nos scultetus, scabini, consules ceterique cives de Frankinfort libertatibus et iuribus infrascriptis in nostra civitate utimur ab antiquo et consuevimus observare ac observamus*.

söhne oder -töchter verheiraten ohne das Einverständnis von deren Eltern; kein König und kein Kaiser darf von einem einzelnen Bürger Abgaben erzwingen, es sei denn dieser Bürger habe ein Verbrechen begangen, über das aber die Schöffen zu urteilen haben.

Mit den Worten *Item ius nostrum, quod si aliquis* ... beginnt dann eine zweite Gruppe von sieben inhaltlich zusammengehörenden Sätzen, welche vom Recht und vom Verfahren des Frankfurter Gerichts handeln; sie betreffen die Pflicht, bei Klageerhebung Zeugen zu benennen, die an *index* und Schultheißen zu leistenden Abgaben und die Bußen für Fälle von Totschlag, Verwundung und Beleidigung sowie das Gewette und die Strafe nach Mißachtung von Ladungen.

Der dritte und letzte Abschnitt der Haupturkunde enthält neun Bestimmungen ganz unterschiedlichen Inhalts, alle jedoch die innere Ordnung der Stadt betreffend, zum Beispiel über die Zollzahlungspflicht in der Stadt, über den Verkauf von nicht einwandfreiem Fleisch, über unrechtes Maß, das Fremdengericht und über Schwurtermine.

Im Nachtrag finden sich ohne sachliche Ordnung aneinandergereiht Sätze, die auf das Gericht und auf die innerstädtischen Verhältnisse, auch auf die Hausherrschaft des einzelnen Bürgers bezogen sind, daneben Rechtsregeln, welche im Umgang mit Adligen beachtet werden sollten, zumal bei der Behandlung ihrer Ansprüche an Mitbürger, sowohl Pfahlbürger als auch in der Stadt gesessene ehemalige Hörige.

Das Gliederungsprinzip, das man bei der Anordnung der 21 Artikel der Haupturkunde zugrunde legte, ist klar zu erkennen und ohne Irrtum eingehalten: Absicht der Verfasser war es, genau der im Einleitungssatz angekündigten Abfolge entsprechend zuerst die *libertates* der Stadt darzustellen, oder eine Auswahl daraus, danach das *ius* und drittens die *consuetudines*. Auch bezüglich ihrer Herkunft gliedern die Rechtssätze sich in dieselben drei Abschnitte: der erste umfaßt ausschließlich Rechte, die von Herrschern bewilligt waren, der zweite Verfahrensnormen des königlichen Gerichts und der dritte Vorschriften, die man als Vorläufer der späteren Ratsgesetzgebung klassifizieren kann und in denen sich der Wille der städtischen Führungsschicht klarer manifestierte, als dies in den Regeln geschehen konnte, welche das königliche Gericht formuliert hatte.

Drittens waren die Forderungen der drei Gruppen von Rechtssätzen an je verschiedene Adressaten gerichtet: die *libertas*-Artikel untersagten teils dem Herrscher, teils allen Nichtbürgern bestimmte Ein- und Zugriffe auf die Bürger. Artikel 6 bis 12 verlangten Gehorsam von allen, die mit dem Gericht zu tun hatten, sowohl von prozessierenden oder straffällig gewordenen Bürgern und Einwohnern der Stadt als auch von auswärts Gesessenen, die vor das Gericht geladen waren oder dort Klage erhoben. Und den Vorschriften der letzten 9 Artikel waren neben den Bürgern alle anderen Einwohner Frankfurts unterworfen und auch Fremde, solange sie sich in der Stadt aufhielten.

Alle in der Rechtsauskunft aufgeführten Freiheiten sind erwartungsgemäß als Verbote formuliert, das heißt, sie definieren für die Frankfurter negative Freiheiten, »Freiheiten von«. Das ist für die Privilegierten die günstigere, weil genauere Fassung einer Freiheit. Denn sie definiert die Grenzen des neuen Freiraums von außen, bestimmt den Verzicht des Herrschers

oder das Verbot an Dritte, die Freiheit ist damit im Recht fixiert, ist einklagbar. Welche »Freiheit zu« auf der Seite Frankfurts der jeweiligen »Freiheit von« entsprach, läßt sich in jedem einzelnen Fall recht klar sagen: Frankfurter Bürger können bestimmte Zeugen und bestimmte Beweise zurückweisen; Frankfurter brauchen bei Klageerhebung vor einem auswärtigen Gericht der Ladung nicht zu folgen; sie sind vom Zweikampf befreit; Frankfurter Bürger zahlen keinem Herrn eine Erbabgabe; sie dürfen ihre Kinder frei von jeder Intervention verheiraten; das Stadtr Regiment entscheidet, wie die Jahr für Jahr geschuldete Steuersumme aufgebracht wird.

Basis der fünf Freiheitsartikel waren einzelne Herrscherprivilegien, die mit einer Ausnahme⁹¹⁾ erhalten sind. Der Vergleich der Privilegientexte mit den Angaben des Weistums zeigt, daß man die Rechtsinhalte 1297 nicht getreu referierte, sondern die relevanten Aussagen merklich abänderte⁹²⁾. Es scheint, als habe man (naheliegenderweise) versucht, die Gelegenheit der pflichtgemäß erteilten Rechtsauskunft auch zur Ausweitung des Handlungsspielraums zu nutzen.

Nicht verwunderlich ist auch die zweite Beobachtung, daß nämlich die Urkunde von 1297 nicht das vollständige Frankfurter Stadtrecht enthält. Im Weistum fehlen zum Beispiel die Vorschriften, die man in Frankfurt bei der Neuaufnahme von Bürgern beachtete, die Regeln über die Ratswahl und über die Besetzung der städtischen Ämter, über die Pflichten und die Kontrolle der Amtsinhaber und über die Verteilung der Gemeinschaftsaufgaben auf die Bürger. Derlei hätte, nach der Materie geurteilt, im dritten Abschnitt des Weistums seinen Platz finden können. Doch war den Frankfurtern möglicherweise daran gelegen, gerade in die inneren Verhältnisse der Stadt den Einblick zu verwehren, in die Verfassung und Ordnung, die der Rat geben und ändern durfte. Es fehlen im Weistum andererseits aber auch viele von den bedeutenden Vorrechten, die die Stadt ihrer Königsnähe verdankte. Man erfährt nichts über die Zollbefreiungen, nichts von der Zusicherung, die Richard von Cornwall gemacht hatte, in der Stadt keine Burg errichten zu wollen⁹³⁾, nichts auch von dem Versprechen, das Wilhelm von Holland und Richard von Cornwall gegeben und Ludwig der Bayer später wiederholt hatte, die Rechte an der Stadt unter keinen Umständen verpfänden zu wollen⁹⁴⁾. Und über ihr Recht, die Messe zu veranstalten, äußerten sich die Frankfurter gegenüber Weilburg schon gar nicht.

91) Die Quelle des ersten Artikels ist nicht erhalten; vielleicht ist aber das Privileg Rudolfs von Habsburg von 1291, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 597, nicht nur für den dritten Artikel, sondern auch für den ersten grundlegend gewesen: die Forderung nach Kampfrecht beschneidet die Beweisrechte des Beklagten, d. h. diese Art der Prozeßöffnung stärkt die Beweisrechte des Klägers so sehr, daß man sie als Vorverurteilung ansehen kann.

92) Zum Ehezwang-Privileg vgl. Anm. 73; bezüglich der Pauschalbesteuerung hatte 1257 Richard von Cornwall zugesagt, er werde keinen Bürger einzeln gefangensetzen, um eine Geldzahlung von ihm zu erzwingen, 1297 machte man daraus einen vollkommenen Verzicht des Herrschers auf Einzelbesteuerung; verkürzt und »untechnisch«, aber inhaltlich wohl nicht verfälscht gab man den Inhalt der erst 1291 verliehenen Befreiung vom Kampfrecht wieder, vgl. BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 597.

93) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 216.

94) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 181 (1254); Nr. 217 (1257); BL 2, Nr. 187 (1322).

Ausschlaggebend für die Nichterwähnung der Privilegien ist die bekannte Tatsache, daß durch Stadtrechtsübertragungen nicht der volle Umfang der Sonderrechte der Mutterstadt gewährt wurde. Ludwig der Bayer hat diesen Sachverhalt nach entsprechender Beschwerde der Stadt Frankfurt und der anderen Wetterauer Städte im Jahr 1332 in aller Deutlichkeit ausgesprochen: Er wolle die Verleihungen so verstanden wissen, daß die Neuprivilegierten die Freiheit haben sollten, einen Wochenmarkt einzurichten⁹⁵⁾ und das Gerichtsrecht der jeweiligen Patenstadt zu übernehmen, nicht aber, daß die neu erhobenen Städte *alle alte friunge und bisundern gnate sullen haben, die Frankenvord und ander unser und des riches stete ... von uns und unsern forfarn Romischen keysern und konigen hant herbracht von alter und noch habent*⁹⁶⁾. Gestützt auf diese Urkunde prägte Heinz Stooß für den Status solcher Orte den Begriff »Minderstadt«⁹⁷⁾.

In Frankfurt hatte man eine Generation zuvor dieselbe Frage doch noch großzügiger beantwortet. Die Verfasser des Weistums für Weilburg hatten immerhin außer den Verfahrensregeln noch 24 Einzelbestimmungen für übertragbar gehalten oder anders gesagt: sie hatten die Begriffe *libertates et iura* anders verstanden, als dies offenkundig in derjenigen Epoche üblich war, in der die Frankfurter Freiheiten und Rechte am häufigsten anderen Orten bewilligt wurden. Seit der Regierungszeit Ludwigs des Bayern wurde mit diesen Ausdrücken ausschließlich die Oberhoffunktion Frankfurts begründet. Im speziellen Zusammenhang der Rechtsübertragung hat der *libertas*-Begriff also eine Bedeutungsverschiebung und -verengung erfahren. Der Einschränkung des Begriffsinhalts entspricht eine Ausdehnung der Bewilligungsmöglichkeit: bekanntlich konnte im 14. Jahrhundert ein Ort im selben Privileg mit den Rechten und Freiheiten mehrerer Mutterstädte bewidmet werden⁹⁸⁾, das heißt mit der Befugnis, von Fall zu Fall den Oberhof auszuwählen.

95) Daß der Wochenmarkt dem Frankfurter Markt nachgebildet worden sei, nimmt Uhlhorn (wie Anm. 3) an; doch spricht dagegen, daß bei vielen Übertragungen von Frankfurter Stadtrecht eigene, zusätzliche Festlegungen über den zusätzlich bewilligten Wochenmarkt stehen, und daß diese *libertates forenses* ohne Bezug auf die Frankfurter Verhältnisse bewilligt werden.

96) BL 2 (wie Anm. 12), Nr. 434, am selben Tag erhielten auch die drei anderen Wetterauer Städte eine Urkunde desselben Inhalts.

97) H. STOOß, Forschungen zum Städtewesen in Europa, Band 1, Köln/Wien 1970, S. 306f.

98) »Alle Freiheiten und Rechte«, deren sich die vier Wetterauer Städte erfreuten, gewährte Ludwig d. B. 1320 dem Fuldaer Ort Salmünster, E. F. J. DRONKE, Codex diplomaticus fuldensis, Kassel 1850, S. 431f., Nr. 862; vgl. Reg. Imp. Nr. 263 (Obernburg, 1317). – Mit *omnibus libertatibus, immunitatibus, iuribus, honoribus, graciis ac bonis consuetudinibus, quibus civitas nostra et imperii Frankenfurt gavisata est hactenus, gaudeat inantea et fruatur* stattete Kg. Albrecht die Stadt Wertheim i. J. 1306 aus, BL 1 (wie Anm. 12), S. 455, Nr. 881; 1333 erhielt Wertheim das Recht von Gelnhäusen, UHLHORN, Stadtrechtskreis (wie Anm. 3), S. 128. – Klarer liegen die Verhältnisse im Falle des Fuldaer Dorfes Diedorf, dessen Einwohnern Ludwig d. B. 1342 erlaubte, in den Reichsstädten ihr Recht zu suchen, DRONKE, S. 437, Nr. 872, ohne eine einzelne – quasi als Muster – namentlich zu erwähnen. – Das »Recht der Reichsstädte« erteilte auch schon einmal Ludwig d. B. (Cronberg, 1330, in: Nass. UB (Codex diplomaticus Nassoiicus), I, 3, ed. K. MENZEL/W. SAUER, Wiesbaden 1887, Reg. Nr. 1930).

Weil sie die Freiheiten nicht vollzählig auführen, lassen auch die an Rechtssystematik oder doch an schematischer Klarheit interessierten Autoren der Rechtsauskunft von 1297 eine Unsicherheit hinsichtlich der Frankfurter Freiheit bestehen. Sie betrifft diesmal nicht den Inhalt des Begriffs, fraglich bleibt vielmehr, auf welche Rechte außer den in der Urkunde aufgeführten man ihn 1297 noch angewendet haben würde. Besonders interessant wäre es zu erfahren, unter welche Rubrik damals das Messerecht eingeordnet worden wäre. Denn die Frankfurter Alte Messe war von den Herrschern, wohl von Konrad III., eingerichtet worden zur Förderung der Wirtschaftskraft des Königtums, nicht zur Förderung der Bürgergemeinde, die es um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Frankfurt noch gar nicht gab. Noch 1227, als der Frankfurter Jahrmarkt zum ersten Mal in einer Herrscherurkunde auftauchte, sprach Heinrich (VII.) von seiner, also der königlichen Messe⁹⁹). In den für Frankfurt ausgestellten Privilegien kommt die alte, seit jeher im Herbst abgehaltene Messe erst seit 1330 vor, als nämlich Ludwig der Bayer die Einrichtung einer zweiten Messe bewilligte, welche jeweils im Frühjahr stattfinden sollte¹⁰⁰).

Was man für die Alte Messe weiß, darf man für den älteren Bestand an Rechten überhaupt voraussetzen: mit Brief und Siegel dürften der Stadt auch manche anderen tatsächlich schon längst zugewachsenen und genutzten Rechte erst quasi nachträglich eingeräumt, dürften je und je Verantwortungen schon neu organisiert und anders wahrgenommen worden sein, als es nach dem jeweiligen Stand der Privilegierung erlaubt gewesen wäre. Weil Frankfurt keine Gründungsstadt ist, könnte also bei manchem Recht die Grenze zwischen *consuetudo* und Freiheit fließend gewesen sein.

Im Falle der Messerfreiheit jedenfalls verlief die historische Entwicklung von der tatsächlichen Übung und Gewohnheit hin zur – bestätigten – Freiheit, welche dann in schriftlicher Fassung allerdings einen wichtigen Vorteil der *consuetudo* nicht mehr bot: die im günstigen Fall unbemerkt erweiterbaren Grenzen. Denselben Weg wie das Messerecht scheint auch das von keinem Privileg gestützte, aus der *consuetudo* erwachsene Kooptationsrecht des Schöffengerichts gegangen zu sein: Als Karl IV. 1359 Ulrich III. von Hanau beauftragte, vakante Schöffenstühle im Reichsgericht zu besetzen, verwehrten ihm die übrigen Schöffen dies mit dem Argument, solches Vorgehen liefe ihrer *gnade und vriheid* zuwider. Dem Kaiser schilderten sie ihr Recht als *gewonheid also von aldir her ist komen, das allewege scheffen hant gekorn und kysen*¹⁰¹). In für sie günstiger Situation suchten etwa um dieselbe Zeit (1355) die

99) MonBoica 30/1, S. 152. Heinrich (VII.) teilte damals der Stadt Regensburg mit, Kaufleute, die zur neuen Würzburger Messe reisen wollten, sollten denselben Königsschutz genießen wie diejenigen, welche die königlichen Messen in Frankfurt und Kaiserswerth aufsuchten.

100) BL 2 (wie Anm. 12), Nr. 386.

101) J. F. BÖHMER, Codex (wie Anm. 89), S. 666.

Frankfurter Zünfte ihre seit alters hergebrachten Gewohnheiten für die Zukunft rechtskräftig abzusichern, indem sie sie aufzeichneten, vor dem Rat beeideten und ihre uneingeschränkte Anerkennung einforderten¹⁰²⁾.

*

Bisher war ausschließlich von Freiheiten der Bürgergemeinde die Rede oder von Freiheiten, auf die der einzelne Frankfurter Bürger als Mitglied dieser Korporation ein Anrecht hatte, wie etwa auf den bevorzugten Gerichtsstand, auf bestimmte Zollbefreiungen oder den Verzicht der Herrscher auf den Ehezwang. Daneben aber gibt es Quellen, die der einzelnen Person zustehende Rechte belegen. So bezeugten Bürger und Angehörige von Bürgern bei ihren privaten Güterübertragungen ihr Recht zu selbstbestimmtem Handeln, wenn sie als Miteigentümer oder als zukünftige Erben eines Gutes erklärten, sie hätten dieses Gut *unanimes consensu et communicata manu*¹⁰³⁾ oder *communicata manu et pari consilio*¹⁰⁴⁾, *prompta voluntate*¹⁰⁵⁾ verschenkt oder verkauft.

Die Wörter »frei« oder »Freiheit« spielten in diesen Zusammenhängen in den Kernverfügungen der Urkunden also keine Rolle. Man hob Einvernehmlichkeit und Freiwilligkeit der getroffenen Entscheidung hervor; die die Freiwilligkeit überhaupt erst begründende Entscheidungsfreiheit, also das Entscheidungsrecht, thematisierte man nicht. Dieses Entscheidungsrecht ist im häufig begegnenden *voluntas*-Begriff als Voraussetzung enthalten und mitgedacht. Insofern könnte man sagen, das Verhältnis zwischen der Entscheidungsfreiheit und der *voluntas* bei Güterübertragungen entspreche dem Verhältnis zwischen *ius* und *arbitrium* des Schiedsverfahrens: *ius* und Verfügungsfreiheit bezeichnen den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen für *arbitrium* und *voluntas* Ermessens- und Handlungsspielräume bestehen.

Das Recht, ein Gut zu veräußern, mußte gelegentlich auch gegen Miteigentümer oder Erben vor Gericht erstritten werden; die Urteile bestätigten in solchen Fällen das Verfügungsrecht des Bürgers oder der Bürgerin mit Wendungen wie: *pronunciamus*, NN (scil. der Bürger) *licite posse vendere bona eius*¹⁰⁶⁾. Erst hier, bei der Verteidigung eines Handlungsspielraums, wird dieser selbst angesprochen (*posse*) und seine Inanspruchnahme als rechtmäßig, erlaubt oder zulässig (*licite*) charakterisiert.

Wenngleich also von der Freiheit und dem Recht, über Güter zu verfügen, *expressis verbis* in den Frankfurter Privaturkunden fast nie gesprochen wird, kommen dennoch die Ausdrücke

102) BÖHMER, Codex (wie Anm. 89), S. 635 ff. und ebd. S. 667 der Versuch des Rates, sich der Forderung zu entziehen mit dem Hinweis, die Angelegenheit berühre die Interessen des Kaisers und des Reichs und könne deshalb erst nach der Rückkehr Karls IV. aus Italien entschieden werden.

103) Z. B. BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 137.

104) Z. B. BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 150.

105) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 43; weitere *voluntas*-Belege in Urkunden über private Güterübertragungen z. B. Nr. 170 und 204. – Hielt man es für notwendig, dem Verdacht entgegenzutreten, man habe zwangsweise gehandelt, so verwendete man häufig das Adverb *voluntarie* bzw. das entsprechende Adjektiv, auch *spontanea*, z. B. BL 1, Nr. 56, 120, 142, 283 und 358.

106) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 692; 710; 759; 931.

liber und *libere* erwartungsgemäß fast regelmäßig vor in den sogenannten Verfügungsformeln¹⁰⁷⁾ von Güterübertragungen, und zwar in Paarformeln mit *absolutus* und anderen Wörtern¹⁰⁸⁾. Sofern der Urkundenaussteller in der Narratio Angaben über die bisherigen Besitzbedingungen machte, teilte er nämlich in der Regel mit, er habe bisher die Güter frei und unbehindert besessen. Und fast regelmäßig stellte er in der Dispositio fest: In den Grenzen der Übertragungsbedingungen, das heißt unter Umständen mit Nutzungsvorbehalten für Dritte, solle der neue Eigentümer oder Besitzer oder Vasall die Güter frei innehaben, es seien *bona libere possidenda*.

Was *liber* in dieser Formel bedeutet, erscheint klar: Das Wort ist – zumal in der Verbindung *libere et solute* – zu verstehen als »los und ledig«; in deutschsprachigen Urkunden des Spätmittelalters findet man an entsprechender Stelle auch »ledig«¹⁰⁹⁾. Der Vorbesitzer eines Gutes versprach mit diesen Wendungen also, den neuen Besitzer das je und je erworbene Recht an einem Gut unbehelligt und in Frieden uneingeschränkt nutzen zu lassen, ihn weder durch Einspruch noch durch irgendeine Handlung darin beeinträchtigen zu wollen, oder er versicherte, er habe bisher das Gut in dieser Weise unbeschränkt innegehabt, es bestünden also keine unerwähnt gebliebenen Anspruchs- oder Einspruchsrechte von dritter Seite. Die *libere-possidendum*-Formel begründet den Anspruch des neuen Besitzers auf Selbstbeschränkung des Vorbesitzers, auf dessen Nichttun und Nichteingreifen und weist in diesem Punkt nicht nur Verwandtschaft auf mit einem Bedeutungselement des *libertas*-Begriffs der Frankfurter Herrscherurkunden, sondern auch mit dem Sicherheitsversprechen, welches man in ungeklärter Rechtslage unter gewissen Bedingungen von Angehörigen anderer Rechtskreise einzuholen pflegte¹¹⁰⁾. Nur in diesem Sinn, in dem Versprechen, nicht zu handeln, hat die *libere-*

107) H. FICHTENAU, Forschungen über Urkundenformeln, in: MIÖG 94 (1986) S. 316.

108) Paarformeln mit *liber* bildete man mit folgenden Wörtern:

absolutus: z. B. BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 56; 57; 67; 68 u. ö.

solutus: BL 1, Nr. 186 und 793

quietus: z. B. BL 1, Nr. 131

exemptus: BL 1, Nr. 141

immunis: BL 1, Nr. 28, 102, 104

expressus: BL 1, Nr. 572

sine omni contradictione: BL 1, Nr. 123; 242; 292

sine omni infestatione: BL 1, Nr. 369

sine omni exemptione: BL 1, Nr. 56

debita warandia: BL 1, Nr. 507

Synonym verwendete man Paarformeln ohne *liber*, z. B.:

pacifice et quiete: BL 1, Nr. 198; 426; 465; 581; 589

liberaliter et sine contradictione: BL 1, Nr. 426

uti pacifice et gaudere: BL 1, Nr. 465.

109) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 33 (Übersetzung aus dem 15. Jh.) und BL 2, Nr. 353.

110) Ein Sicherheitsversprechen ließ man sich i.d.R. geben, wenn man einen Aufenthalt im Gerichtsbezirk eines potentiellen Gegners plante; sei es im Fall kurzfristiger Unterbrechung einer Fehde oder um einem für möglich erachteten Repressalienarrest aus dem Wege zu gehen.

possidendum-Formel und das Wort *libere* in diesen Urkunden Rechts-Charakter, und erst der Vertragsbruch könnte diesen Rechts-Charakter qualifizieren.

Von *ius* und *libertas* einer bestimmten Personengruppe innerhalb der Bürgergemeinde, nämlich von den unverheirateten, in Munt und Brot des Vaters lebenden Söhnen, spricht auch die städtische Rechtsauskunft von 1297. Die Rede ist wohl ausschließlich von Angehörigen der führenden Kaufmannsfamilien. Wenn diese jungen Männer Handel treiben wollten, so teilte man den Weilburgern mit, dann sollten sie das Vaterhaus verlassen dürfen und deshalb niemandem verpflichtet sein, sondern sich desselben Rechts und derselben Freiheit erfreuen wie ihre Väter¹¹¹). Die großzügige Regelung steht in eigentümlichem Gegensatz zu der nur in dieser Urkunde vorkommenden Fassung der Ehezwang-*libertas*, worin die Söhne erwähnt sind und immerhin die Möglichkeit offengelassen ist, daß sie vom Herrscher verheiratet werden könnten, dann nämlich, wenn die Eltern – nicht wie 1240 zugestanden: die Betroffenen – dem zustimmen. Zu erwägen ist, ob dieses 1297 wohl kaum mehr relevante Ehestiftungsverfahren des Prestiges halber gerade in diese Fassung gebracht worden sein könnte: könnte es nicht sein, daß man, nachdem Eingriffe von Herrschern in die familiäre Sphäre nicht mehr drohten, sich der Möglichkeit dazu, also der Königsnähe, rühmte? Jedenfalls braucht man wohl nicht daran zu zweifeln, daß die Frankfurter Sozialverhältnisse des ausgehenden 13. Jahrhunderts nicht im Ehezwang-Paragraphen gespiegelt sind, sondern im Rechtssatz über die Gleichstellung der erwachsenen Söhne; dieser Satz mag im Verlauf eines Familienstreits mit Hilfe eines Schöffengerichtsspruchs ausgeformt worden sein, den vielleicht ein im Handel bereits erfolgreicher Bürgersohn erlangte. Er bezeugt jedenfalls einen markanten Fortschritt in Richtung auf die personale Freiheit und Rechtsgleichheit des Individuums¹¹²).

Daß im Hinblick auf die persönliche Freiheit der gerade besprochene Paragraph des Weistums einen sonst nicht erreichten Stand anzeigt, beweisen mehrere Bestimmungen des Nachtrags, in denen festgehalten ist, daß das Frankfurter Bürgerrecht den einzelnen Bürger nicht aus hergebrachten Leistungsverpflichtungen und Abhängigkeiten löste. Adlige oder Ritter sollten auch von ihren in Frankfurt Bürger gewordenen Leuten Abgaben einziehen dürfen, dabei nur gebunden sein, ein der städtischen Kontrolle zugängliches Verfahren anzuwenden¹¹³). Weiterhin sollte zwar eigentlich kein Frankfurter Bürger gehalten sein, den Leibeigenenzins (Faßnachtshühner) zu geben, wohl aber doch dann, wenn er Güter innehatte, auf denen diese Abgabepflicht ruhte¹¹⁴). Herren, die einen Neubürger als ihren Hörigen ansprachen und zurückfordern wollten, konnten dies ohne zeitliche Befristung tun; auf

111) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 704 S. 350 § 28: ... *ille filius libere potest extra domum sui patris ire in mercemoniis, quocumque vult, et intercipere bona apud quoscumque, si placet nec alicui persone propter hoc est ligatus ... sed eodem iure et libertate debet gaudere, quo pater suus gaudet.*

112) F. IRSIGLER, Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter, in: Westfälische Forsch. 28 (1976/77 [1978]) S. 1–15 spricht S. 13 von der »bürgerlichen Rechtsgleichheit, die mit das wesentlichste der entstehenden stadtbürgerlichen Freiheit« sei.

113) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 704, § 23.

114) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 704, § 27.

Gewaltanwendung allerdings sollten sie verzichten müssen, und wenn der betreffende Bürger imstande wäre, mit Zeugen aus seiner Verwandtschaft den Anspruch zurückzuweisen, sollte die Bürgergemeinde verpflichtet sein, ihn gegen den Herrn zu schützen¹¹⁵⁾.

Deutlich lassen die letztgenannten Bestimmungen erkennen, daß es am Ende des 13. Jahrhunderts für die Gesamtheit der Bürger Gleichheit, nominelle Gleichheit, nur in Bezügen und Belangen gab, die vom Bürgerrecht gedeckt waren. In den übrigen Rechtsverhältnissen konnte markante Ungleichheit herrschen. Abkömmlinge von Königsleuten waren sozusagen freier als Neubürger aus Adels Herrschaften, von deren Rechtsverhältnissen her die gerade angeführten Bestimmungen formuliert waren. Stadtluft machte demnach auch in Frankfurt nicht frei, ebensowenig wie die Luft westfälischer Städte¹¹⁶⁾. Aber immerhin hielt man sie für fähig, Rechtssicherheit und Schutz zu garantieren.

*

In seiner Untersuchung über die mittelalterliche Stadtfreiheit schrieb Hans Strahm 1947: »Unter Freiheit ist im Mittelalter immer etwas sehr Bestimmtes, aber von Ort zu Ort in mannigfach abgestufter Verschiedenheit Zugesichertes oder Gewährtes zu verstehen«¹¹⁷⁾. Der Fall Frankfurt läßt sich einer so zupackenden Definition nicht ohne Rest unterordnen.

Nach dem Ausweis der Frankfurter Herrscherprivilegien ist *libertas* ein weitgespannter und changierender Begriff, kein im engen Sinn technisches Rechtswort, mit welchem jeweils »etwas sehr Bestimmtes« bezeichnet worden wäre. Man konnte damit das ganze Stadtrecht meinen oder Teile davon, auch Rechte, die erst in einem gleitenden Bewußtseinsprozeß zu Freiheiten geworden waren. Sofern bestimmte Rechte als Freiheit angesprochen wurden, war das Wort, jedenfalls in Königsurkunden, durch andere ersetzbar, keinem exakt definierten Inhalt unauflöslich und unaustauschbar zugeordnet. Unersetzlich hingegen war das Wort entsprechend der Definition von Strahm zur Bezeichnung der Herkunft von Rechten. Freiheit ist auch in Frankfurt der Sammelbegriff für diejenigen Rechte, von denen die Bürgergemeinde wußte, annahm oder behauptete, daß sie weder angestammt noch nach und nach zugewachsen seien, sondern von ihrem königlichen Stadtherrn gewährt und zugesichert.

Herrschaft und Gewährung von *libertates* standen in der Reichsstadt Frankfurt in einem unauflöselichen Bedingungsverhältnis zueinander¹¹⁸⁾, wobei aber die Feststellung¹¹⁹⁾ zu bestätigen ist, daß durch Befreiungen nicht etwa neue Herrschaftsverbindungen entstanden. Befrei-

115) BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 704, § 29.

116) Vgl. V. HENN, »Stadtluft macht frei«? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soester Zs. 92/93 (1980/81 [1981]) S. 181–213.

117) H. STRAHM, Mittelalterliche Stadtfreiheit, in: Schweizer Beitr. zur allgemeinen Geschichte 5 (1947) S. 77–113, hier S. 80.

118) H. GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183 (1957) S. 31 macht auf die Einseitigkeit aufmerksam, mit der bei der Beschäftigung mit Freiheit auf die durch Privilegien erlangte Befreiung gesehen wird. Vgl. dazu B. MEYER, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft (VuF 2), Darmstadt 1963, S. 123–158.

119) FRIED, Universalismus (wie Anm. 2), S. 344.

ungen konnten nur eingeräumt werden, wo zuvor Herrschaftsansprüche und -rechte gewesen waren. Daß jedoch ein besonders enges Band gerade die als Freiheit bezeichneten Rechte und den von der Herrschaft geschuldeten Schutz verknüpft habe, wie – bezogen auf die persönliche Freiheit und auf das frühe Mittelalter – zumal Adolf Waas vermutete¹²⁰⁾, bestätigt die Frankfurter Überlieferung nicht. Und diese Fehlmeldung gilt sowohl hinsichtlich des Vorgangs der Gewährung von Freiheiten als auch hinsichtlich der denkbaren besonderen Schutzverpflichtung für gewährte Freiheiten. Das Scharnier zwischen *libertates* einerseits und Schutz andererseits sind – je nachdem, von welcher Seite man es ansieht – *iura* oder *servicia*¹²¹⁾. Weil ihm *iura* zustehen, muß der Herr schützen, und aus demselben Grund kann er Befreiungen von *servicia* gewähren.

Verglichen mit anders bezeichneten Rechten haben Freiheiten im Hinblick auf den Schutz keinerlei besondere Qualität. Wenn ein Herrscher seiner Stadt *omnes immunitates, libertates, iura, privilegia et consuetudines* bestätigte¹²²⁾, so garantierte er das Ensemble aller Rechte, von dem die Freiheiten nur ein Teil waren. Die Gewährung von Vorrechten, wie immer sie im Einzelfall benannt waren, verlagerte die Bezugspunkte der Schutzpflicht und veränderte ihre Reichweite; aber nicht aus der Existenz von Sonderrechten resultierte diese Schutzpflicht, sie gründete in der Herrschaft, die fortbestand und die die Sonderrechte überhaupt legitimierte. Die dauernde Abhängigkeit auch der privilegierten Bürgergemeinde blieb die Quelle ihrer Schutzbefohlenheit und Rechtsgrund ihrer Schutzerwartung. Im übrigen unterwarf der königliche Stadtherr durch das ihm zustehende Schutzrecht die Inanspruchnahme des jeweils gewährten Sonderrechts der Kontrolle, begrenzte den Gebrauch, den der Privilegierte von dem Recht machen konnte, bestimmte also auch fortwirkend die Grenzen des einmal geleisteten Verzichts und reservierte sich dadurch eine Art Obereigentum am jeweils verliehenen Recht¹²³⁾.

Zum Zeitpunkt der Gewährung bezeichnet *libertas* immer eine partielle Befreiung und Lösung, partielle Ausgrenzung von Eingriffen oder Ansprüchen des Königs, die Einschränkung seines Handlungsspielraums, sei es des direkten Zugriffs auf Personen und Leistungen

120) A. WAAS, Die alte deutsche Freiheit. Ihr Wesen und ihre Geschichte, München und Berlin 1939.

121) Vgl. z. B. die oben zitierte Bestimmung aus der Bestätigung des Rheinischen Bundes von 1255, S. 440f. mit Anm. 51.

122) Vgl. Anm. 69.

123) Vgl. das Mandat Rudolfs von Habsburg von 1279, worin er sich das Urteil darüber vorbehielt, wie die Freiheiten der Wetterauer Städte und die *indempnitates* der Herrschaft Falkenstein in Übereinstimmung zu bringen wären, BL 1 (wie Anm. 12), Nr. 416 S. 201f.: Kg. Rudolf teilte Frankfurt, Friedberg und Wetzlar mit, er habe ihrer Bitte entsprechend Philipp und Werner v. Falkenstein befohlen, die Städte wegen geschehener Aufnahme höriger Leute nicht weiter zu belästigen, sondern den Streit bis zu seiner Anwesenheit ruhen zu lassen. ... *mandantes eisdem ... ut occasione eius, quod iuxta privilegia et libertates vobis a nostris predecessibus ... indultas eorum homines in vestros concives recepistis. ... nullis vos incommodis afficiant vel iacturis ... nos tunc sic interponere studebimus partes nostras, quod et eorumdem nobilium indempnitatibus et vestris iuribus ac libertatibus cavebimus, sicut honori nostro congruerit et visum fuit expedire.*

der Bürger, sei es im Hinblick auf Dritte. Doch mit der Entwicklung der tatsächlichen Handlungsfreiheit des Frankfurter Stadtrechts steht der *libertas*- oder Freiheitsbegriff nicht dauerhaft in einem direkten zwingenden Wechselverhältnis. Wenn Einbußen an Freiheit drohten oder eingetreten waren, wie etwa in der Regierungszeit Karls IV., dann war die hergebrachte Freiheit ein wichtiges Argument der Verteidigung. Doch muß nicht betont werden, daß zu keinem Zeitpunkt die Summe der gewährten Freiheiten und der zugestandenen Gewohnheiten den tatsächlich verfügbaren Handlungsspielraum der mittelalterlichen Gemeinde widerspiegelt: Freiheiten konnten zur Seite geschoben werden oder überholt sein und versteinern, ohne daß ihnen die Rechtskraft förmlich aberkannt worden wäre. Andererseits konnten, wie festgestellt, neue Freiräume formlos besetzt werden.

Wie jedes Rechtsgeschäft läßt sich auch die Freiheitsgewährung charakterisieren als die Veränderung von zwei miteinander korrespondierenden Handlungsspielräumen. Während aber Gleiche – *do ut des* – einander gegenseitig Rechte durch Vertrag und Eid einräumten, wurde Freiheit von oben nach unten gewährt oder sie wurde, wofür es aber in Frankfurt wohl kein Beispiel gibt, von unten nach oben erkämpft. Neue Freiheit verschiebt vorgegebene, bis dahin vom Recht geschützte Grenzen, sie ist außerordentliches Recht. Nur eine Folge davon ist, daß Freiheit die jeweils privilegierte Gruppe aus ihrer rechtlichen Umgebung hervorhebt. Solche durch Befreiungen erzeugten Ungleichheiten wird man als ein *Movens* des mittelalterlichen Freiheitsstrebens ansehen dürfen; denn die Ungleichheiten führten ständig vor Augen, daß willentliche Veränderungen auf dem Felde des Selbstbestimmungsrechts möglich waren. Das Mehr an Freiheit brachte zugleich einen Prestige-Zuwachs. Prestige-Bewußtsein schwingt auch im konservativ gebrauchten mittelalterlichen Freiheits-Begriff mit und gibt ihm einen gewissen emphatischen Ton. In unzähligen Verlautbarungen über alte Vorrechte im Umland hat der Frankfurter Rat bis weit in die Neuzeit hinein diesen Ton unüberhörbar angeschlagen.